

– Bek. d. AA v. 30.7.2019 – AS-KE-626.00/Grundsatz –

Die Generalversammlung des Deutschen Archäologischen Instituts hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2019 die nachstehende Neufassung der Satzung des Deutschen Archäologischen Instituts beschlossen, die zum 1. Oktober 2019 in Kraft treten wird. Der Beauftragte für Außenwissenschafts-, Bildungs- und Forschungspolitik und Auswärtige Kulturpolitik des Auswärtigen Amtes hat die neue Satzung am 25. Juli 2019 gebilligt.

Satzung des Deutschen Archäologischen Instituts

Das Deutsche Archäologische Institut (DAI), das aus dem 1829 in Rom gegründeten Institut für Archäologische Korrespondenz hervorgegangen ist, gibt sich mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes die folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben des Deutschen Archäologischen Instituts

Das Deutsche Archäologische Institut ist ein Forschungsinstitut. Es hat die Aufgabe, Forschungen auf dem Gebiet der verschiedenen archäologischen Disziplinen und ihrer Nachbarwissenschaften weltweit durchzuführen, zu fördern und zu veröffentlichen. Es fördert die fachwissenschaftliche und disziplinäre Vielfalt sowie die internationale Zusammenarbeit und die Entwicklung integrierender Forschungsansätze. Es trägt auf der Basis seiner Forschung europa- und weltweit zum Schutz, Erhalt und zur Vermittlung des kulturellen Erbes bei. Es unterhält Forschungsinfrastrukturen, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Nationen offenstehen. Es bemüht sich um die Einheit der deutschen archäologischen Wissenschaften im Zusammenhang mit den gesamten Altertumswissenschaften sowie europa- und weltweit um die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und den wissenschaftlichen Austausch. Mit alldem dient es auch der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sowie der Außenwissenschaftspolitik.

§ 2 Rechtsstatus und Aufbau

(1) Das Institut ist eine teilrechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes mit dem Recht vor allem der wissenschaftlichen Selbstverwaltung. Es hat seinen Sitz in Berlin, führt ein eigenes Siegel und hat eigenes Vermögen.

(2) Das Institut umfasst die Zentrale in Berlin und die Abteilungen Rom, Athen, Kairo, Istanbul, Madrid, die Orient-Abteilung und die Eurasien-Abteilung in Berlin sowie die Römisch-Germanische Kommission in Frankfurt am Main, die Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik in München und die Kommission für Archäologie Außereuropäischer Kulturen in Bonn.

(3) Den Abteilungen und Kommissionen können ihrerseits Außen- und Forschungsstellen zugeordnet sein.

(4) Die Aufgaben dieser Organisationseinheiten folgen unterschiedlichen regionalen und disziplinären Schwerpunkten.

(5) Ihre Forschungsprofile und Aufgaben sind über die jeweiligen Gründungsaufträge in Verbindung mit den jeweiligen Forschungsplänen definiert.

(6) Mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes kann die Generalversammlung weitere Organisationseinheiten einrichten oder andere Organisationsänderungen, z. B. die Errichtung von Zweigniederlassungen, vornehmen.

§ 3 Leitung des Instituts und der Verwaltung

(1) Das Institut wird von einem Präsidenten/einer Präsidentin geleitet. Er/sie nimmt die kulturpolitische Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt wahr, vertritt das Institut und führt die Rechtsstreitigkeiten für das Institut. Nach Maßgabe der Satzung ist er/sie an die Beschlüsse der Zentraldirektion gebunden. Im Übrigen obliegen ihm/ihr diejenigen Aufgaben, über deren Wahrnehmung die Satzung keine andere Regelung trifft.

(2) Der Präsident/die Präsidentin wird auf der Grundlage des von einer Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlags von der Generalversammlung gemäß § 10 Absatz 3 Buchstabe a gewählt.

(3) Der Präsident/die Präsidentin wird in seinen/ihren Aufgaben durch einen Generalsekretär/eine Generalsekretärin vertreten, der/die den Präsidenten/die Präsidentin insbesondere in wissenschaftsorganisatorischen und wissenschaftspolitischen Aufgaben entlastet.

(4) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin leitet die Wissenschaftliche Abteilung der Zentrale und die Zentralen Wissenschaftlichen Dienste und wird in seinen/ihren Aufgaben von dem Leiter/der Leiterin des Architekturreferates als stellvertretendem Direktor/stellvertretender Direktorin vertreten.

(5) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin wird auf der Grundlage des von einer Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlags von der Generalversammlung gemäß § 10 Absatz 3 Buchstabe a gewählt.

(6) Die Abteilungen und Kommissionen des Deutschen Archäologischen Instituts werden von einem Direktor/einer Direktorin geleitet, der/die von einem stellvertretenden Direktor/einer stellvertretenden Direktorin vertreten wird.

(7) Die leitenden Direktoren/Direktorinnen sowie die stellvertretenden Direktoren/Direktorinnen werden auf der Grundlage des von einer Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlags von der Zentraldirektion gemäß § 6 Absatz 7 Buchstabe g gewählt.

(8) Die Verwaltung des Deutschen Archäologischen Instituts wird von einem Verwaltungsleiter/einer Verwaltungsleiterin geleitet. Er/sie ist zugleich der/die Beauftragte für den Haushalt.

§ 4 Gremien des Deutschen Archäologischen Instituts

(1) Die Gremien der wissenschaftlichen Selbstverwaltung des Deutschen Archäologischen Instituts sind:

- a) das Direktorium,
- b) die Zentraldirektion,
- c) die Wissenschaftlichen Beiräte,
- d) Ausschüsse,
- e) Berufungskommissionen,
- f) die Generalversammlung.

- (2) Die Gremien erfüllen unterschiedliche Aufgaben in der wissenschaftlichen Selbstverwaltung des Instituts.
- a) Im Direktorium werden operative Entscheidungen getroffen sowie übergreifende wissenschaftliche Konzepte und strategische Zielvorstellungen und Empfehlungen für die fachlich-strategische Weiterentwicklung des Instituts sowie seiner Forschungsinfrastrukturen und Publikationsstrategie erarbeitet.
 - b) Die Zentralkommission fasst auf der Grundlage der Empfehlungen der Beiräte und des Direktoriums Beschlüsse, veranlasst Evaluationen und entwickelt ihrerseits Empfehlungen für die fachlich-strategische Weiterentwicklung des Instituts sowie seiner Forschungsinfrastrukturen und Publikationsstrategie.
 - c) Die Abteilungen und Kommissionen des Instituts werden in wissenschaftlichen Fragen jeweils durch einen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt und hinsichtlich der fachlich-strategischen Weiterentwicklung der jeweiligen Abteilung oder Kommission beraten.
 - d) Die Ausschüsse beraten die Gremien und die Leitung des Instituts.
 - e) Die Berufungskommissionen werden ihrer temporären Aufgabe entsprechend fallweise einberufen.
 - f) Die Generalversammlung besitzt Entscheidungsbefugnisse bei der Wahl der Leitung des Instituts, bei Satzungsänderungen und bei Organisationsänderungen.
- (3) Eine gleichzeitige stimmberechtigte Mitgliedschaft im Direktorium, in der Zentralkommission oder den Wissenschaftlichen Beiräten ist ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder des Direktoriums, der Zentralkommission oder der Wissenschaftlichen Beiräte können Mitglieder in Ausschüssen und Berufungskommissionen sein.
- (5) Das Direktorium und die Zentralkommission bilden zusammen die Generalversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralkommission und den Wissenschaftlichen Beiräten ist ehrenamtlich.
- (7) Alle Gremien sollten mit Blick auf die Gleichstellung ausgewogen besetzt sein.

§ 5 Direktorium

- (1) Der Präsident/die Präsidentin bildet zusammen mit dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und den leitenden Direktoren/Direktorinnen der Abteilungen und Kommissionen das Direktorium. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin; er/sie wird vertreten durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin.
- (2) Das Direktorium wird von dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens zweimal jährlich, auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern auch öfter, zu einer Direktorenkonferenz einberufen. An den Direktorenkonferenzen nimmt der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Instituts mit beratender Stimme teil.
- (3) Die leitenden Direktoren/Direktorinnen wählen aus ihrer Mitte für vier Jahre einen Sprecher/eine Sprecherin sowie einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin.

(4) Dem Direktorium obliegt:

- a) Konzeptionen für die fachlich-strategische und wissenschaftliche Weiterentwicklung des Instituts sowie seiner Forschungsinfrastrukturen und Publikationsstrategie zu entwickeln und der Zentralkdirektion zu unterbreiten,
- b) Empfehlungen der Zentralkdirektion zu beraten und umzusetzen,
- c) den Forschungsplan inkl. der Budgetierung des Forschungsprogramms zu beraten und mit einer Stellungnahme an die Zentralkdirektion zu versehen,
- d) operative Entscheidungen zu übergreifenden organisatorischen und administrativen Regelungen zu treffen,
- e) in Gremien des Deutschen Archäologischen Instituts, insbesondere § 4 Absatz 1 Buchstaben d, e und f mitzuwirken.

§ 6 Die Zentralkdirektion (ZD)

(1) Der Zentralkdirektion gehören als Mitglieder an:

- a) ein Vertreter/eine Vertreterin des Auswärtigen Amts,
- b) ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung,
- c) dreizehn zur Zeit ihrer Wahl oder Wiederwahl im Öffentlichen Dienst stehende, nicht emeritierte oder pensionierte Vertreter/Vertreterinnen der verschiedenen archäologischen Disziplinen und ihrer Nachbarwissenschaften aus Universitäten, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, wobei die fachliche Zusammensetzung der Zentralkdirektion die Vielfalt der Forschung im Institut und das Profil der elf Abteilungen und Kommissionen angemessen widerspiegeln sollte.

(2) Der Präsident/die Präsidentin sowie der Generalsekretär/die Generalsekretärin und der Sprecher/die Sprecherin der Direktoren (nach § 5 Absatz 3) nehmen an den Sitzungen der Zentralkdirektion mit beratender Stimme teil.

(3) Entsprechend der Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen können fallweise weitere Gäste, insbesondere aus dem Kreis des Direktoriums und der Wissenschaftlichen Beiräte, eingeladen werden.

(4) Die Mitglieder der Zentralkdirektion wählen im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin aus ihrem Kreis für drei Jahre den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende der Zentralkdirektion. Unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig. Eine spätere erneute Wahl ist keine Wiederwahl im Sinne von Satz 2. In jedem Falle endet das Mandat mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Zentralkdirektion.

(5) Die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Buchstabe c werden unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus dem Direktorium und den Wissenschaftlichen Beiräten von der Zentralkdirektion auf fünf Jahre gewählt und von dem Präsidenten/der Präsidentin ernannt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig. Eine spätere erneute Wahl ist keine Wiederwahl im Sinne von Satz 2.

(6) Die Zentralkdirektion wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen.

(7) Der Zentralkommission obliegt:

- a) Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen der Leitung und der Gremien des Deutschen Archäologischen Instituts entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) übergreifende wissenschaftliche Konzepte und strategische Zielvorstellungen und Empfehlungen für die fachlich-strategische Weiterentwicklung des Instituts und seiner Forschungsinfrastrukturen und Publikationsstrategie auf der Grundlage der Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen zu erarbeiten und zu beschließen,
- c) den Forschungsplan für das gesamte Institut inkl. der Empfehlungen zur Budgetierung des Forschungsprogramms unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Wissenschaftlichen Beiräte und des Direktoriums zu beraten und zu beschließen,
- d) Anhörungen und Evaluationen zu veranlassen und durchzuführen,
- e) Ausschüsse und Berufungskommissionen einzusetzen und in Gremien des Deutschen Archäologischen Instituts nach § 4 Absatz 1 Buchstaben d, e und f mitzuwirken,
- f) bei Bedarf jeweils ein Mitglied nach § 6 Absatz 1 Buchstabe c in die Wissenschaftlichen Beiräte des Deutschen Archäologischen Instituts zu entsenden,
- g) Berufungskommissionen für die Berufung in Leitungsstellen (§ 3 Absätze 1 bis 6) einzusetzen, die Verfahrensregeln festzulegen sowie über den von der Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlag für Direktoren und Direktorinnen zu beraten und ihn mit einer Entscheidung zur Ernennung zu versehen,
- h) der Umsetzung von Direktoren/Direktorinnen innerhalb des Instituts zuzustimmen,
- i) Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte auf Vorschlag der Wissenschaftlichen Beiräte im Einvernehmen mit den jeweiligen Direktoren/Direktorinnen zu ernennen,
- j) Ehrenmitglieder, Ordentliche Mitglieder und Korrespondierende Mitglieder dem Präsidenten/der Präsidentin zur Ernennung vorzuschlagen sowie die Winckelmann-Medaille zu verleihen,
- k) dem Auswärtigen Amt Richtlinien für die Verleihung von Stipendien zur Genehmigung vorzulegen und aufgrund der genehmigten Richtlinien im Rahmen des Haushalts Stipendien, insbesondere Reise- und Wülfing-Stipendien, zu verleihen,
- l) sich und dem Institut eine Geschäftsordnung zu geben,
- m) für die Einhaltung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu sorgen, die vom Institut als Mitglied der DFG anerkannt werden.

§ 7 Wissenschaftliche Beiräte

(1) Die Abteilungen und Kommissionen des Instituts werden in wissenschaftlichen Fragen jeweils durch einen Beirat in ihrer Arbeit unterstützt.

(2) Den Wissenschaftlichen Beiräten gehören als Mitglieder in der Regel fünf bis sieben zur Zeit ihrer Wahl oder Wiederwahl nicht emeritierte oder pensionierte Vertreter/Vertreterinnen verschiedener

archäologischer Disziplinen und ihrer Nachbarwissenschaften aus Universitäten, Museen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen an, wobei die fachliche Zusammensetzung das durch die Gründungsaufträge in Verbindung mit den Forschungsplänen der jeweiligen Abteilungen und Kommissionen definierte Profil angemessen widerspiegelt.

(3) Der Direktor/die Direktorin sowie der stellvertretende Direktor/die stellvertretende Direktorin der jeweiligen Abteilung oder Kommission nehmen an den Sitzungen der Wissenschaftlichen Beiräte mit beratender Stimme teil.

(4) Entsprechend der Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen können weitere Gäste, insbesondere aus dem Kreise der jeweiligen Abteilung/Kommission, eingeladen werden.

(5) Nach Entscheidung durch die Zentralkommission kann ein Mitglied aus der Zentralkommission nach § 6 Absatz 1 Buchstabe c mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Mitglieder des jeweiligen Beirates wählen im Einvernehmen mit dem leitenden Direktor/der leitenden Direktorin der jeweiligen Abteilung oder Kommission aus ihrem Kreis für drei Jahre einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig. Eine spätere erneute Wahl ist keine Wiederwahl im Sinne von Satz 2. In jedem Falle endet das Mandat mit dem Ende der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Wissenschaftlichen Beirat.

(7) Die Mitglieder nach Absatz 2 werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Direktoren/Direktorinnen von den Wissenschaftlichen Beiräten auf fünf Jahre gewählt und von der Zentralkommission ernannt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig. Eine spätere erneute Wahl ist keine Wiederwahl im Sinne von Satz 2.

(8) Die Beiräte werden von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen.

(9) Den wissenschaftlichen Beiräten obliegt:

a) Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen der Direktoren/Direktorinnen der jeweiligen Abteilung oder Kommission entgegenzunehmen und zu beraten,

b) Empfehlungen für die fachlich-strategische Weiterentwicklung der jeweiligen Abteilung oder Kommission im Rahmen der Aufgaben und Organisationsstrukturen des Instituts an die jeweiligen Direktoren/Direktorinnen sowie die Zentralkommission zu richten,

c) den Forschungsplan und das zur Umsetzung des Forschungsprogramms notwendige Budget zu beraten und mit einer Empfehlung an die jeweiligen Direktoren/Direktorinnen sowie die Zentralkommission zu versehen,

d) zu Anfragen der Zentralkommission und der Leitung des Deutschen Archäologischen Instituts Stellung zu nehmen,

e) über die Konzeption und Durchführung mittel- und langfristiger Projekte zu beraten sowie an der Publikationsstrategie mitzuwirken,

f) Entscheidungsvorlagen für die Vergabe von Stipendien zu erarbeiten und dem Präsidenten/der Präsidentin zur Entscheidung vorzulegen,

g) dem Präsidenten/der Präsidentin Korrespondierende Mitglieder des Instituts zur Ernennung vorzuschlagen,

h) Empfehlungen zur Einladung wissenschaftlicher Gäste auszusprechen,

i) in Gremien des Instituts, insbesondere nach § 4 Absatz 1 Buchstaben d und e mitzuwirken.

§ 8 Ausschüsse

(1) Ausschüsse werden von der Zentraldirektion unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Direktori-ums oder der Wissenschaftlichen Beiräte eingerichtet.

(2) Der Stipendienausschuss wird als ständiger Ausschuss von der Zentraldirektion eingerichtet. Ihm obliegt es, Entscheidungsvorlagen insbesondere für die Verleihung der Reise- und Wülfing-Stipendien zu erarbeiten.

(3) Die Mitglieder von Ausschüssen werden unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gremien des Instituts im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstaben a und c von der Zentraldirektion ernannt.

(4) Mitglieder der Ausschüsse können Mitglieder der Gremien des Instituts im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstaben a bis c, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Instituts sowie externe, von der Zentraldirekti-on ernannte Expertinnen und Experten sein.

(5) Die Verfahrensregeln für die Ernennung und Mitwirkung in einem Ausschuss werden, soweit sie nicht in der Geschäftsordnung gefasst sind, von der Zentraldirektion festgelegt.

(6) Den Ausschüssen obliegt es, Empfehlungen und Beschlussvorlagen für die Arbeit der Gremien des Instituts im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstaben a bis c sowie für die Leitung des Instituts zu erarbei-ten.

§ 9 Berufungskommissionen

(1) Die Mitglieder einer Berufungskommission werden im Benehmen mit dem Beirat der jeweiligen Abteilung oder Kommission, die von einer Neubesetzung eines leitenden Direktors/einer leitenden Direktorin sowie eines stellvertretenden Direktors/einer stellvertretenden Direktorin betroffen ist, von der Zentraldirektion ernannt.

(2) In eine Berufungskommission können Mitglieder der Gremien des Instituts im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstaben a bis c berufen werden, nicht aber der scheidende Amtsinhaber/die scheidende Amtsinhaberin. Es können fallweise Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Instituts in die Berufungs-kommission berufen werden.

(3) Bei der Zusammensetzung der Berufungskommissionen ist zum einen auf eine ausgeglichene Ver-tretung der Gremien des Instituts im Sinne von § 4 Absatz 1 Buchstaben a bis c und zum anderen auf eine angemessene fachliche Vertretung zu achten. So sollte mindestens die Hälfte der Mitglieder das wissenschaftliche Profil der Abteilung oder Kommission vertreten.

(4) Die Berufungskommissionen werden geleitet:

a) im Fall der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie des Generalsekretärs/der Generalsek-retärin von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Zentraldirektion,

b) im Fall der Wahl eines leitenden Direktors/einer leitenden Direktorin sowie eines stellvertretenden Direktors/ einer stellvertretenden Direktorin von dem Präsidenten/ der Präsidentin.

(5) Den Berufungskommissionen obliegt:

a) im Fall der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin sowie des Generalsekretärs/der Generalsekretärin einen Berufungsvorschlag als Grundlage für die Entscheidung durch die Generalversammlung zu erstellen,

b) im Fall der Wahl von Direktoren und Direktorinnen einen Berufungsvorschlag als Grundlage für die Entscheidung durch die Zentralkommission zu erstellen.

(6) Die Verfahrensregeln für die Berufungskommissionen werden, soweit sie nicht in der Geschäftsordnung gefasst sind, von der Zentralkommission festgelegt.

§ 10 Generalversammlung

(1) Zentralkommission und Direktorium bilden zusammen die Generalversammlung. Der Vorsitz für die jeweilige Sitzung wird unter Leitung des Präsidenten/der Präsidentin oder des Generalsekretärs/der Generalsekretärin von den Mitgliedern der Generalversammlung gewählt.

(2) Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten/ der Präsidentin oder in Vertretung von dem Generalsekretär/der Generalsekretärin einberufen, wenn die unter Absatz 3 genannten Entscheidungen zu treffen sind.

(3) Der Generalversammlung obliegt:

a) über den von einer Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlag für den Präsidenten/die Präsidentin bzw. den Generalsekretär/die Generalsekretärin zu beraten und den Präsidenten/die Präsidentin bzw. den Generalsekretär/die Generalsekretärin zu wählen und mit einer Entscheidung zur Ernennung durch das Auswärtige Amt zu versehen,

b) Satzungsänderungen zu beschließen und dem Auswärtigen Amt zur Genehmigung vorzulegen,

c) weitere Organisationseinheiten einzurichten oder andere Organisationsänderungen, z. B. die Einrichtung von Zweigniederlassungen, vorzunehmen und dem Auswärtigen Amt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Das Vermögen des Instituts besteht vor allem aus den Bibliotheken, den Sammlungen, dem Inventar, Geld und Geldanlagen aus Zuwendungen von dritter Seite sowie aus den Grundstücken, soweit das Eigentum an ihnen übertragen worden ist. Bei einer Auflösung des Instituts ist das Vermögen wieder entsprechenden wissenschaftlichen Zwecken zuzuführen.

§ 12

Beschlüsse über Organisationsänderungen nach § 2 Absatz 6 und § 10 Absatz 3 Buchstabe c, über die Besetzung der Leitungsstellen nach § 6 Absatz 7 Buchstabe g und über Satzungsänderungen nach § 10 Absatz 3 Buchstabe b stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Der Haushaltsvoranschlag wird aufgrund der Anmeldung des Instituts vom Auswärtigen Amt aufgestellt.

§ 13

Die Satzung und ihre Änderungen werden im Gemeinsamen Ministerialblatt der Ministerien des Bundes veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Januar 2005.

(2) Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung wird der nach § 4 der Satzung vom 1. Januar 2005 eingesetzte Engere Ausschuss aufgelöst.

(3) Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung scheiden nach § 5 Absatz 1 Buchstaben a und c der Satzung vom 1. Januar 2005 der Präsident/die Präsidentin sowie der Vertreter/die Vertreterin der leitenden Direktoren/Direktorinnen im Engeren Ausschuss als Mitglieder der Zentraldirektion aus.

(4) Mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung scheiden der Präsident/die Präsidentin, der Vertreter/die Vertreterin des Auswärtigen Amtes sowie der leitende und der stellvertretende Direktor/die leitende und die stellvertretende Direktorin aus den Kommissionen der Römisch-Germanischen Kommission, der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik und der Kommission für Archäologie Außereuropäischer Kulturen aus.

(5) Die nach der Satzung vom 1. Januar 2005 gewählten Mitglieder der Zentraldirektion sowie der Vertreter/die Vertreterin des Auswärtigen Amtes und der Vertreter/die Vertreterin des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der/die aufgrund eines ZD-Beschlusses vom 8. Mai 2015 Mitglied der Zentraldirektion ist, bleiben nach Inkrafttreten der Satzung Mitglieder der Zentraldirektion.

(6) Die nach den Satzungen der drei Kommissionen vom 7. März 2006 gewählten Mitglieder der Kommissionen der Römisch-Germanischen Kommission, der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik und der Kommission für Archäologie Außereuropäischer Kulturen sowie die institutionellen Mitglieder nach § 5 (d–e) der Kommission der Römisch-Germanischen Kommission werden mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats der jeweiligen Kommission.

(7) Die Zahl der Mitglieder der Zentraldirektion wird nach Inkrafttreten der neuen Satzung auf der Grundlage des auf der Sitzung der Zentraldirektion vom 15./16. Mai 2019 beschriebenen Vorgehens entsprechend der Regelungen der neuen Satzung sukzessive reduziert.

(8) Die Zahl der Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte der drei Kommissionen wird nach Inkrafttreten der neuen Satzung auf der Grundlage des auf den Sitzungen der Römisch-Germanischen Kommission vom 27./28. Februar 2019, der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik vom 1. März 2019 und der Kommission für Archäologie Außereuropäischer Kulturen vom 24./25. Januar 2019 beschlossenen Vorgehens entsprechend der Regelungen der neuen Satzung sukzessive reduziert.

(9) Die Wissenschaftlichen Beiräte der Abteilungen (Athen, Eurasien-Abteilung, Istanbul, Kairo, Madrid, Orient-Abteilung, Rom und Wissenschaftlichen Abteilung der Zentrale) werden entsprechend der Vorgaben der neuen Satzung nach deren Inkrafttreten durch die neu konstituierten Gremien gewählt. Bis dahin beraten die vom Direktorium benannten und auf der Sitzung der Zentraldirektion vom 19. Mai 2018 bestätigten temporären Wissenschaftlichen Beiräte die Abteilungen.

(10) Der Stipendienausschuss und der Baudenkmalausschuss bleiben bestehen. Mitglieder im Stipendienausschuss und Vorsitzende/Vorsitzender des Baudenkmalausschusses sind die vor dem Inkrafttreten der neuen Satzung gewählten Mitglieder der Zentralkommission bis zu ihrem Ausscheiden aus der Zentralkommission und längstens bis zum Ablauf einer dreijährigen Mandatszeit nach dem Inkrafttreten der neuen Satzung.